

Name, Vorname	Ort, Datum
Anschrift	Telefon

Spätester Abgabetermin: 1. Juni 2025

Oberlandesgericht Bamberg
- Referendargeschäftsstelle -
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare - Ausbildungsabschnitt „Rechtsanwaltspflichtstation“

I.

Die Rechtsanwaltspflichtstation (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) vom 1. Oktober 2025 bis 30. Juni 2026 möchte ich bei folgender Rechtsanwältin/bei folgendem Rechtsanwalt absolvieren und bitte um entsprechende Zuweisung:

Name und Vorname der ausbildenden Rechtsanwältin/des ausbildenden Rechtsanwalts	
Ausbildungskanzlei (falls abweichend von oben)	
vollständige Anschrift	
Ausbildungszeitraum bei Wahl von zwei Ausbildungsstellen (s. nachfolgender Abschnitt II).	

Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt ist in der Liste der Ausbildungsanwälte der Rechtsanwaltskammer (s. Absatz 1 der Hinweise des Oberlandesgerichts Bamberg zur Rechtsanwaltspflichtstation)

verzeichnet.

nicht verzeichnet, hat jedoch die Aufnahme bereits beantragt.

Die Freistellungserklärung ist beigefügt werde ich umgehend nachreichen.

II.

Ich möchte von der Möglichkeit des § 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO bzw. des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO Gebrauch machen und bitte um Zuweisung an folgende weitere Stelle (Mindestausbildungsdauer: 1 Monat):

Name der Ausbildungsstelle	
Name und Vorname der Ausbilderin/des Ausbilders	
vollständige Anschrift	
Ausbildungszeitraum	

Bei Anwaltsausbildung/privater Ausbildungsstelle:

Die Freistellungserklärung ist beigefügt werde ich umgehend nachreichen.

Im Fall des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, b, e JAPO: Die Ausbildungszusage ist beigefügt.

Im Fall des § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c JAPO: Der Ausbildungsplan ist beigefügt.

Bitte wenden.

III.

Von den Hinweisen der Referendargeschäftsstelle des Oberlandesgerichts Bamberg zur Rechtsanwaltpflichtstation habe ich Kenntnis genommen.

Die gewählte Rechtsanwältin/der gewählte Rechtsanwalt hat sich bereit erklärt, mich auszubilden und ein Ausbildungszeugnis zu erstellen.

Ich werde mich bei der Ausbildungsstelle/den Ausbildungsstellen zu Beginn des jeweiligen Zuweisungszeitraums zum Dienstantritt melden.

Bei **außerbayerischen** Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, in deren Bundesland keine Liste der Ausbildungsanwälte geführt wird (siehe Absatz 2 der Hinweise des Oberlandesgerichts zur Rechtsanwaltpflichtstation):

Ich weise durch die beigefügte Bestätigung (anwaltliche Versicherung) der von mir gewählten Rechtsanwältin/des von mir gewählten Rechtsanwalts nach, dass dieser/diesem von der in ihrem/seinem Bundesland zuständigen Behörde bereits Rechtsreferendare zur Ausbildung in der Rechtsanwaltpflichtstation zugewiesen worden sind.

Bei Ausbildungsstellen **außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg** (siehe Absätze 3 und 4 der Hinweise des Oberlandesgerichts zur Rechtsanwaltpflichtstation):

Die Arbeitsgemeinschaften 3 A (Anwalt-Justiz-Vertiefung), 2 (Verwaltung) und 3 B (Anwalt-Verwaltungs-Vertiefung) möchte ich

vom _____ bis _____ besuchen in _____.

Die Einverständniserklärungen des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts _____

und der zuständigen Regierung von _____ sind beigefügt.

Unterschrift der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars

**Hinweise
zur
Rechtsanwaltpflichtstation
(§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO)**

- (1) Die Ausbildung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt **in Bayern** kann nur erfolgen, wenn diese/dieser in der Liste der Ausbildungsrechtsanwälte verzeichnet ist (Nr. 1.5 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung). Die Liste für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg wird von der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstraße 7, 96047 Bamberg, Telefon: 0951 98620-0, E-Mail: info@rakba.de, geführt. Die Rechtsanwaltskammer steht für Auskünfte zur Verfügung.
- (2) Bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt **in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland**, in dem eine Liste mit ausbildungsbereiten und für die Ausbildung geeigneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht geführt wird, kann die Rechtsanwaltsstation nur absolviert werden, wenn eine anwaltliche Versicherung der ausbildungsbereiten Rechtsanwältin/des ausbildungsbereiten Rechtsanwalts vorgelegt wird, dass dieser/diesem von der dort zuständigen Behörde bereits Rechtsreferendare zur Ausbildung in der Rechtsanwaltpflichtstation zugewiesen worden sind (Nr. 3.2 Satz 2 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung).
- (3) Weitere Voraussetzung dafür, dass die Ableistung der Rechtsanwaltpflichtstation **in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland** im Rahmen eines Gastreferendariats im Sinne von § 51 Abs. 1 JAPO gestattet werden kann, ist grundsätzlich, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen, dass sie in dem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland die zugehörige/n Arbeitsgemeinschaft/en gastweise besuchen können (Nr. 3.2 Satz 1 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung). In begründeten und eng begrenzten Fällen kann hiervon eine Ausnahme zugelassen werden und die Teilnahme an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften erfolgen. Voraussetzung ist insoweit, dass eine angemessene und ausreichende praktische Ausbildung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt noch gewährleistet ist. In entsprechenden Fällen ist ein formloser schriftlicher Antrag mit Begründung dem Formular für die Rechtsanwaltpflichtstation beizufügen.
- (4) Bei Absolvierung der Rechtsanwaltpflichtstation bei einer Ausbildungsstelle **in den Oberlandesgerichtsbezirken München oder Nürnberg** können weiterhin die Arbeitsgemeinschaften im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg besucht werden. Ein Wechsel in Arbeitsgemeinschaften in den anderen Oberlandesgerichtsbezirken im Rahmen eines Gastreferendariats ist nicht zwingend erforderlich. Bedingung ist, dass eine angemessene und ausreichende praktische Ausbildung erfolgen kann.
- (5) Von der Pflicht, die Arbeitsgemeinschaften sowie den in der Regel zu Beginn der Rechtsanwaltsstation stattfindenden Einführungslehrgang zu besuchen, kann bei einer Ausbildung in Deutschland nicht befreit werden.
- (6) Die Zuweisung an eine **ausländische Ausbildungsstelle** während der Rechtsanwaltpflichtstation ist erst nach dem Ende der Arbeitsgemeinschaft 2, d. h. ab dem 16. Ausbildungsmonat möglich. Im Übrigen wird hinsichtlich einer Ausbildung im Ausland auf die Ausführungen in Nr. 3.6 der Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung verwiesen.
- (7) Anspruch auf Erstattung von Reisekosten für Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar auf eigenen Wunsch einer anderen als der dem bisherigen Ausbildungs-, Dienst- oder Wohnort nächstgelegenen Ausbildungsstelle zugewiesen wird, besteht nicht (Nr. 1.10.1 RUTVollzBek). Entsprechendes gilt für die Gewährung von Trennungsgeld (Nr. 3.3.8 RUTVollzBek).
- (8) Die Zuweisung zur Ausbildung an private Ausbildungsstellen - dazu zählen auch Rechtsanwaltskanzleien - kann nur erfolgen, wenn eine Freistellungserklärung vorliegt (§ 48 Abs. 6 Satz 3 JAPO). Mit dem Formular zur Rechtsanwaltpflichtstation wird daher auch das Formular „Freistellungsvereinbarung“ nebst Informationsblatt ausgegeben. Beide Vordrucke stehen auch im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg zum Referendariat zur Verfügung.